



Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages der Stadt Berching (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Berching folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung von
 1. Ortsstraßen (einschließlich der Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB.
 2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten),
 3. Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen
 4. Radwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
 5. gemeinsamen Geh- und Radwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
 6. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen,
 7. Parkplätzen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,
 8. Parkstreifen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen.
- (2) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Absatz 1 Nr. 2 mit Nr. 5 genannten Anlagen erhoben.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).
- (2) Soweit in dieser Satzung der Begriff Erschließung Verwendung findet, bezieht sich dieser Begriff ausschließlich auf die Definition von § 2 Abs. 1.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme (mit dem notwendigen Grunderwerb) tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 8) entsteht die Beitragsschuld mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen.
2. die Freilegung der Flächen,
3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technischen erforderlichen Einrichtungen sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege,
4. die Mehrzweckstreifen
5. die Mischflächen
6. die Parkstreifen
7. die Randsteine
8. die Beleuchtungseinrichtungen
9. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
10. das Straßenbegleitgrün
11. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
12. die selbständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
13. die selbständigen und unselbständigen Radwege und
14. die selbständigen und unselbständigen Gehwege
15. die selbständigen und unselbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege.

(2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6 Vorteilsregelung

(1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Gemeinde.

(2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Straßen (Nr. 1 bis 7)	Die der Erschließung von Kern- und Industriebereichen	Die der Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten	Die der Erschließung sonstiger Baugebiete	Anteil der Beitragsschuldner
1	2	3	3	4
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn einschließlich Mehrzweckstreifen, Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer Geschosflächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8	7 m	60 v.H.
	ab) Bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) Bei einer GFZ über 0,8	7 m	60 v.H.
b) Radweg	je 2 m		nicht vorgesehen	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m		je 2 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,5 m		je 2,5 m	70 v.H.
e) gemeinsame Geh- und Radweg	je 2,5 m		je 2,5 m	65 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--		--	60 v.H.
g) selbständige Parkplätze	1000 m ²		800 m ²	50 v.H.
h) Straßenbegleitgrün	je 2 m		je 2 m	50 v.H.
i) Überbreiten	--		--	--
2. Hauptstraßen				
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8	7 m	40 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8	8 m	40 v.H.
b) Radweg	je 2 m		je 2 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m		je 2 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,5 m		je 2,5 m	60 v.H.

e)	gemeinsame Geh- und Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	45 v.H.
f)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	40 v.H.
g)	selbständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	40 v.H.
h)	Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
i)	Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	35 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a)	Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ 5,6	aa) bei einer GFZ bis 0,8	
		9 m	8 m	20 v.H.
		ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6	ab) bei einer GFZ über 0,8	
		11 m	9 m	20 v.H.
b)	Radweg	je 2 m	je 2 m	20 v.H.
c)	Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50 v.H.
d)	Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v.H.
e)	gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,25 m	je 3,25 m	35 v.H.
f)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	30 v.H.
g)	selbständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	30 v.H.
h)	Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
i)	Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40 v.H.

4. Hauptgeschäftsstraßen

a)	Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ 5,6	aa) bei einer GFZ bis 0,8	
		8 m	7,5 m	50 v.H.
		ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6	ab) bei einer GFZ über 0,8	
		10 m	9 m	50 v.H.
b)	Radweg	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
c)	Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50 v.H.

d) Gehweg	je 5 m	je 5 m	70 v.H.
e) gemeinsame Geh- und Radwege	je 5 m	je 5 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	50 v.H.
g) selbständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	40 v.H.
h) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
i) Überbreiten	--	--	--
5. Fußgänger- geschäftsstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	10 m	9 m	40 v.H.
6. Selbständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	3 m	3 m	60 v.H.
7. Selbständige Radwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	2 m	2 m	40 v.H.
8. Selbständige ge- meinsame Geh- und Radwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	3 m	3 m	50 v.H.
9. Verkehrsberuhigte Bereiche , Insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, von der Verkehrsbedeutung mit Anliegerstraßen vergleichbar			
a) Verkehrsfläche mit Einrichtung und Ausstattung	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 12 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 9 m	60 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 15 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 10 m	60 v.H.
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	60 v.H.

c) Begleitgrün je 2 m je 2 m 60 v.H.

10. Verkehrsberuhigte Bereiche, Insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, von der Verkehrsbedeutung mit Hauptgeschäftsstraßen vergleichbar

a) Verkehrsfläche mit Einrichtung und Ausstattung	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6	aa) bei einer GFZ bis 0,8	
	12 m	9 m	50 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6	ab) bei einer GFZ über 0,8	
	15 m	10 m	50 v.H.
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	40 v.H.
c) Begleitgrün	je 2 m	je 2 m	40 v.H.

Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldern in allen Fällen der Nr. 1 bis Nr. 10 mit 50 v.H. angelastet. Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenbreite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.

Bietet eine Straße nur einseitig den Nutzungsvorteil nach § 2, so vermindert sich der von den Beitragsschuldern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um die Hälfte. Der Aufwand für Radwege, Parkstreifen, Gehwege und für das Straßenbegleitgrün ist in diesem Falle nur für jeweils eine dieser Einrichtungen beitragsfähig. Überbreiten sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen Grundstücken zuzurechnen. Eine Verminderung des von den Beitragsschuldern zu tragenden Aufwands bei nur einseitigem Nutzungsvorteil nach Satz 1 dieses Unterabsatzes entfällt, wenn der Ausbau seinem Umfang nach zur Nutzung allein der Grundstücke an der einseitig nutzbaren Straßenseite schlechthin unentbehrlich ist.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend **Grundstücken einen besonderen Vorteil i.S. des § 2 vermitteln**;
- b) **Hauptstraßen**: Straßen, die Grundstücken **einen besonderen Vorteil i.S. des § 2 vermitteln** und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
- f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die einen besonderen Vorteil nach § 2 vermitteln und nicht Bestandteil einer Anlage nach Abs. 3 Buchstaben a) bis d) sind;

- g) Selbständige Radwege: Radwege, die einen besonderen Vorteil nach § 2 vermitteln und nicht Bestandteil einer Anlage nach Abs. 3 Buchstaben a) bis e) sind;
- h) Selbständige gemeinsame Geh- und Radwege: Gemeinsame Geh- und Radwege, die einen besonderen Vorteil nach § 2 vermitteln und nicht Bestandteil einer Anlage nach Abs. 3 Buchstaben a) bis e) sind.
- i) Verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO: Öffentliche Verkehrsflächen, auf denen der motorische Fahrzeugverkehr sowie die Fahrgeschwindigkeit reduziert werden und der gesamte Verkehrsraum unter Aufgabe der Trennung in Fahrzeug- und Fußgängerverkehrsflächen von den Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden kann (Mischfläche).
- (4) Die Grundstücke, denen von einer Einrichtung ein Nutzungsvorteil i.S. von § 2 vermittelt wird, bilden das Abrechnungsgebiet. Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden. Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (Absatz 3), für die sich nach Absatz 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitrags-Schuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen. Mehrere Baumaßnahmen, die **für die beitragspflichtigen Grundstücke (§ 2)** eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.
- (5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die Nutzungsvorteile i.S. des § 2 für Grundstücke eines Kern-, Gewerbe- oder Industriegebietes und zugleich Nutzungsvorteile i.S. des § 2 für Grundstücke eines sonstigen Baugebietes hat und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung i.S. des § 2 in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung i.S. des § 2 in einem sonstigen Baugebiet dient.
- (6) Für Baumaßnahmen, für die die in Absatz 2 festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der Beitragsschuldner offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, kann die Gemeinde durch Satzung etwas anderes bestimmen.

§ 7 Verteilung des Aufwandes

- (1) Der nach § 6 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage oder durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage oder durch die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Anlagen **beitragspflichtigen Grundstücke (§ 2)** nach den Grundstücksflächen umgelegt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 4) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z.B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) | 1,00 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß | 0,30 |
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstückes, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstückes über den Geltungsbereich des

- Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält und es gröblich unangemessen ist, den Flächeninhalt des Buchgrundstückes zugrunde zu legen, die Fläche, die das Maß einer wirtschaftlichen Grundstückseinheit bildet,
 3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 bzw. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche oder gewerbliche Nutzungsmöglichkeit in einer sonstigen Weise genutzt werden oder genutzt werden dürfen und von der anzurechnenden Anlage oder Einheit (Abs. 1) einen besonderen Vorteil gemäß § 2 haben, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten sowie landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, soweit diese nicht unter Abs. 5 fallen, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; das Gleiche gilt, wenn auf einem solchen Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur sonstigen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat. Grundstücke, die nicht im Außenbereich liegen und auf den nur eine Nutzung als private Grünfläche zulässig ist werden mit 25 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
 - (5) Grundstücke im Außenbereich, die von der abzurechnenden Anlage oder Einheit (Abs. 1) einen besonderen Vorteil gemäß § 2 haben, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 2 entsprechend.
 - (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
 - (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
 - (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 - (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
 - (11) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 4) auch Grundstücke beitragspflichtig (§ 2), die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Dies gilt nicht, bei Abrechnung von selbständigen Grünanlagen oder Kinderspielflächen, wenn von diesen Grundstücken im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.

(12) Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

(13) Für Grundstücke, die zu mehr als einer Einrichtung nach § 6 beitragspflichtig sind, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die selbständigen Parkplätze,
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Beleuchtungsanlagen und
10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragsschuld (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für Baumaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung tatsächlich beendet worden sind, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 02.03.2004 außer Kraft.

Berching, den 31.03.2010

Ludwig Eisenreich
Erster Bürgermeister